



Kiesfondsverordnung

Einwohnergemeinde

Niederbipp

(1.12.200)

1.1.2006
Teilrevision 1.6.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	3
II. Organisation	4
III. Aufgaben	4
IV. Schlussbestimmungen	4

Kiesfondsverordnung

der Einwohnergemeinde Niederbipp

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeines

Grundlage **Art. 1** ¹Aus vertraglich vereinbarten Einlagen der Iff AG in einen Kiesfonds und zufolge Erneuerung dieser vertraglichen Grundlage wird zur Verwendung dieser Fondsgelder die nachfolgende Verordnung geschaffen.

Zweck **Art. 2** ¹Die Fondsmittel werden für die Finanzierung ausserordentlicher Projekte der Einwohnergemeinde Niederbipp eingesetzt, welche nicht einem/r budgetierten und/oder gesetzlichen Projekt/Verpflichtung der Gemeinde entsprechen.

²Es erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, die im Rahmen der Finanzplanung als Wunschbedarf eingestuft und wegen der Beachtung des Haushaltsgleichgewichtes nicht finanziert werden können.

II. Organisation

Kiesfonds-
kommission

Art. 3 ¹Der Fonds wird durch eine Kiesfondskommission gemäss Art. 20 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 1.1.2004 verwaltet.

²Diese setzt sich aus vier Mitgliedern der Einwohnergemeinde Niederbipp und einem Mitglied der Verwaltung der Iff AG zusammen.

Vertretung

Art. 4 ¹Die Gemeinde wird durch den Gemeindepräsidenten, zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der politischen Ausgewogenheit und dem Finanzverwalter in der Kiesfondskommission vertreten.

²Die Iff AG bestimmt ihr Mitglied selbst.

III. Aufgaben

Verwendung

Art. 5 ¹Die Kiesfondskommission stellt für jede projektbezogene Verwendung von Fondsvermögen dem Gemeinderat Antrag.

²Der Beschluss über die vertragsgemässe Verwendung des Fondsvermögens im Sinne von Art. 2 hievore erfolgt durch das hierfür nach Gesetz und Reglementen finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Orientierung

Art. 6 Ungeachtet der Höhe der eingesetzten Fondsmittel ist jede Projektrealisation durch den Kiesfonds an der auf den Beschluss folgenden Gemeindeversammlung den anwesenden Stimmbürgern unter Traktandum „Diverses/Orientierungen“ mitzuteilen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 29.8.2005 genehmigt und tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

²Sie hebt alle widersprüchlichen Bestimmungen auf.

Teilrevision

Art. 8 Die Teilrevision vom 3.6.2013 tritt auf den 1.6.2013 in

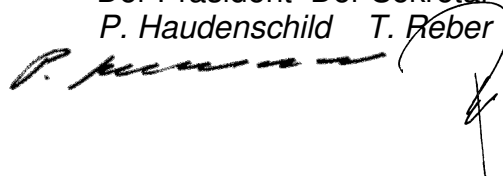
Kraft.

Niederbipp, 29.8.2005/3.6.2013

Gemeinderat Niederbipp

Der Präsident Der Sekretär

P. Haudenschild T. Reber



Publikation

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 15.9.2005 bekannt gemacht.

Die Teilrevision vom 3.6.2013 wurde im Anzeiger Nr. 24 vom 13.6.2013 veröffentlicht.

Niederbipp, 12.9.2005/3.6.2013

Der Gemeindeschreiber

Thomas Reber

